



V. 91. a

2. 444.



5

Fleischer-Ordnung/
Ben
Der Stadt Merseburgk.

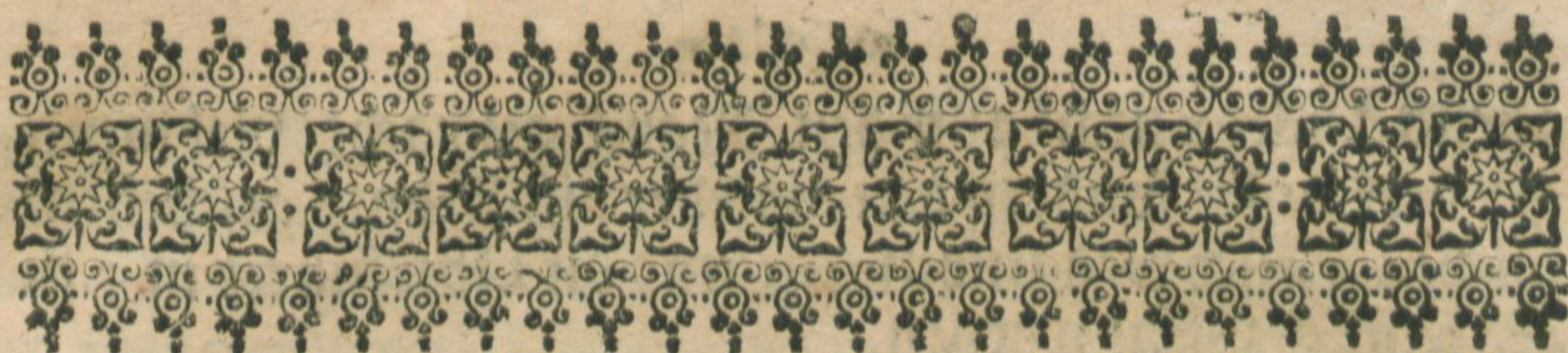
MERSEBURG/
Druckts Caspar Forberger / F. S. Hoff-Buchdrucker.
Im Jahr 1679.

Wunderliche Geschichten

von
Herrn Johann Christoph

Wunderliche Geschichten
von Herrn Johann Christoph





§. I.

Sollen die Fleischer kein
schadhafftes Viehe / als Würbelsich-
tiges und Wolffbeissiges / bey Verlie-
rung des Handwergs / auch kein Bein-
brüchiges / bey 5. fl. Straffe / noch träch-
tiges / so wohl zwischen Andreæ und
Ostern / als auch sonst bey Straffe
2. fl. schlachten / Es wäre denn / außer
obgedachter Zeit / nur kürzlich tragend und unsichtig / also
daß es die Ober-Meister vor unzeitig erkennenen / Ferner
sollen sie bey dem geschlachteten Viehe / absonderliche
genaue Achtung geben / ob es Französicht oder außäsig
seye / und solches bey Straffe 5. fl. alsofort dem Rathe an-
zeigen / Ingleichen sollen sie keine unreine / bocklichte / hin-
ckende / wandelbare / francke / und vor sich gestorbene
Schöpse / oder andere im Spital gemästetes Viehe / und
ins gemein kein untüchtig Viehe schlachten / zum Ver-
kauff ins Saltz legen / und auff die Bancf bringen / bey
Straffe 5. fl. dem Rathe / und 12. gr. dem Handwerge /
vielmehr aber und im Gegentheil die Bancfe zu iederzeit /
mit guten tüchtigen und reinen Viehe und Fleische ver-
sorgen / wir wollen auch / daß die Hauer und Brummer
außerhalb des Schlages / von Allerheiligen an / bis Sonn-
abend

abend Andreæ nicht auff den Marck gebracht/ viel weniger verkaufft/ sondern da es wieder diß Geboth geschehen/ solches Fleisch weggenommen/ und die Übersührer in 5. fl. Straffe gezogen werden.

§. 2.

Es sollen aber die Bäncke nicht allein mit tüchtigem/ sondern auch mit allerhand Fleische / und zwar zur Gnüge/ auff daß die ganze Woche auch außershalb der Marckttage über kein Mangel dabey erscheine/ versehen / oder wiedriges Falls das ganze Handwerk mit 10. fl. bestrafset/ und diese Straffe von den Ober-Meistern eingebracht/ und damit ein jeder des Fleisches zum Verkauf habhaft sein möge / die Marckttage über in denen Bäncken tauglich Fleisch von groß und kleinen Viehe / Winterszeit/ biß gegen 4. Uhr/ Sommerszeit aber biß 6. Uhr/ bey Straffe 2. fl. befunden werde / sollen auch die Meister dahin bedacht seyn/ damit die Marckttage über/ wo möglich/ gute und geringe Rinder und Schweine zugleich geschlachtet/ und dardurch der Arme so wohl als der Reiche gegen einen billigen Preiß versorget werden möge.

§. 3.

Soll niemand der Einkauf/ unter dem Vorwand/ als pflegete er sonst bey andern zu kauffen / versaget / sondern wann das Fleisch in Bäncken zu feilen Kauff aufgehendet/ und geschätzt worden / männiglich / arm oder reich/ ohne Unterscheid/ wer etwas zu kauffen begehret/ gegen gebührliebe Bezahlung gelassen / niemand unter dem Schein/ ob sey das Fleisch versaget/ oder versprochen/ abgewiesen/ noch dasselbe nach Gunst verkauffet/ oder das beste vor der Fleischer Kuntten hingelegt oder verstecket/ das übrige geringe

etliche aber denen Armen auffgedrungen / sondern wenn et-
 was besprochen wird / dasselbe alsofort zerhauen / von
 der Bancf geleget / und von dem Käuffer abgeholt und
 weggenommen / wiederigen fals aber und da es noch auff
 der Bancf verhanden / dem jenigen so es begehret / unge-
 achtet es versprochen / bey Straffe 1. Neuschock. abge-
 folget / da auch jemand einzele Pfund / Eins / zwey oder
 anderthalbes / oder so viel er haben will / und bezahlen
 kan / begehret oder bedürffte / insonderheit wann ein
 schwanger Weib / armer Mann / oder sonst ein Käuf-
 fer etwas gutes haben wolte / soll dasselbe bey Straffe
 1. fl. nicht verweigert werden / wie denn absonderlichen
 nicht zuverstatten / daß wenn ein Fleischer ein gut Schöps
 und Kalbes Viertel hängen hat / und jemand derglei-
 chen begehret / die Käuffer mit dem Behelff / als were es
 verredet / abweisen / und das Fleisch so lange biß einer
 kömmt / deme er die Kleinoth über theuer mit auffdrin-
 gen könne / an sich behalten möge / bey vorgemeldter
 Straffe.

§. 4.

Es soll auch dergleichen Fleisch / so begehret wird / ge-
 geben und kein anders davor zugeleget / mit gewogen / o-
 der sonst eingedrungen / viel weniger Bock - Ziegen - oder
 Schaaff Fleisch vor Schöpffen Fleisch / noch Kühe - oder
 Brummer Fleisch vor Ochsen Fleisch verkauffet und weg-
 gewogen / sondern der Unterscheid / wovon es ist / ange-
 zeigt / auch von den Fleischschätzern zu männigliches
 Nachricht mit auff die Taffel geschrieben / und damit man
 solches umb so viel mehr erkenne / und kein Betrug vor-
 gebe / alle geschlachtete Schöps und Schaaffe mit den
 2 3 Fellen

Fellen auff den Marckt getragen / und solche Felle zu der
Fleischschäzer Erkantnis ob es Schöps / Schaaff / Bock /
oder Ziegen Fleisch sene / am Schwanze gelassen / die an-
dern Felle aber bey die Bäncke nieder geleget werden / bey
Straffe 1. Neuschock dem Rathe / und 12. gr. dem Hand-
werge.

§. 5.

Ingleichen sollen die Fleischer sich nicht gelüsten las-
sen / das Viehe mit Zeichen oder Enter abschneiden / zu
fälschen / noch in die Kalbs Köpffe demselben damit ein
Ansehen zu machen / die Füße zu stecken / sondern wenn es
begehret wird / solche ganz und unausgeschlachtet / zuver-
kauffen / außer dem aber rein zu machen schuldig seyn /
Nichts weniger sollen sie / wie oft betrüglicher Weise ge-
schiehet / bey denen geringen Kälbern / oben über den Nie-
ren das Ober Häutlein nicht auffschwemmen / und dassel-
be mit dem geschwällige an der Zungen oder andern Fette
ausfüllen / und scheinbar machen / noch ins gemein das
Fleisch auffblasen / ferben / erheben / streichen / mit Lun-
pen untersetzen / oder in einigerley Weise verfälschen / auch
nicht mit seiner eigenen Haut bedecken / sondern an die
offene Luft hängen alles bey Straffe 2. Neuschock dem
Rathe und 12. gr. dem Handwerge.

§. 6.

Ein jeglicher Meister / der ein Schwein schlachtet / so
finnig ist / soll dasselbe findigte Fleisch auff einen weissen
Tuch feil haben / und solches Tuch eine halbe Elle vor das
Lied am Baden zu jedermanns Erkandnis herunter han-
gen lassen / auch das Tuch nicht ehe hinweg thun / biß das
findigte Fleisch alles verkauffet / do auch ein Fleischer
mehr

mehr denn ein Schwein geschlachtet / und ein oder mehr darunter findicht weren / soll er das findichte an einen absonderlichen Orthe auff die Banck legen / und das gewöhnliche Semerck dabey auffhängen / auch dasselbe zum ersten verkauffen / und das andere nicht eher auffhauen / bis das findichte mit einander alles verkauffet / damit das unreine nicht mit unter den reinen vertrieben werde.

§. 7.

Das Fleisch soll nicht / wenn es erst geschlachtet / und nicht gnugsam und wohl erkühlet / in die Banck gebracht / sondern eine Nacht vorher das Viehe abgethan / und auffgehencet werden / bey Straffe 1. Neuschock dem Rath / und 5. gr. dem Handwerge.

§. 8.

Alles Fleisch / außer was wegen des Lammfleisches unten versehen / soll bey Pfunden und Gewicht nach dem gesetzten Taxt / nicht aber nach der Hand verkauffet / und dabey kein Vorthail gebraucht werden / doferne aber jemand selbst nach der Hand kauffen wolte / so ist es dem Käufer zwar frey gelassen / sonst aber außer dessen Willen denen Fleischern dergleichen nicht verstattet / bey Straffe 1. Neuschock.

§. 9.

Bei dem Einkauf des Fleisches haben sich die Fleischer / aller hönischen / anzüglichen Worte und Geberden / gänzlich zu enthalten / insonderheit sollen sie das Besinde / wenn sie etwas von Fleisch wieder zurück bringen / nicht anfahren / sondern sich gegen jederman bescheidenlich erweisen / bey Straffe 1. Neuschock.

§. 10.

§. 10.
 Alles Fleisch soll auff die Bancf gebracht/ daselbst taxiret/ und nach der Taxation von den Fleischern weder etwas zu ihrem Vortheil nachgelegt/ noch wieder hinweg getragen und verstecket / sondern uff der Bancf gelassen/ keines wegcs aber ihnen das Fleisch in ihren Häusern heimlich und ohne Taxt zuverkauffen / verstattet werden/ bey Straffe 1. Neuschock so oft darüber verbrochen wird.

§. 11.
 So soll auch das Viehe nicht zerhauen/ sondern ganz zur Bancf gebracht/ und also geschauet und geschäzet/ die Kinder aber in zwey Stück getheilet werden / bey vorhergehender Straffe/ es könnte denn einer erweisen/ daß er Höher- oder Unter Obrigkeit / Geistlichen / Schwangern oder Francken / oder auff Hochzeiten / oder Kindtauffen etwas eilig davon abhauen müssen / so doch zum wenigsten mit Vorkwissen eines von den geschwornen Schätzern geschehen solle.

§. 12.
 Weiln auch in denen alten Ordnungen versehen/ daß denen Fürstl. Rätthen und Officianten/ Domherren/ Rathspersonen / Geistlichen und Schulbedienten der Vorkauff vor andern verstattet/ und dieselben mit tüchtigen Fleische versehen werden sollen/ so hat es nochmahls dabey sein be- wenden / dergestalt daß was nach beschehener Schätzung die ihrigen begehren/ denenselben abgefolget und abgewogen / iedoch auch uff solchem Fall das Fleisch alsofort weggeschaffet/ und denen Fleischern sich damit zubeheiffen/ es were verkauffet oder verredet/ nicht Anlaß geben werden/ ist

ist auch im übrigen dieser Verkauf also zu verstehen/ und einzurichten daß der Bürgerschaft und Armuth es am Fleisch nicht ermangele.

§. 13.

Das Fleisch sollen die Fleischer/ wie es unterschieden/ also auch absonderlich auf die Bäncke legen/ nicht aber altes und junges / frisch geschlachtet / und was am vorigen Marcktagen nicht verkauft werden können/ in gleichen mageres und fettes/ gut und geringe Rindfleisch/ wie auch Kuhe und Ochsenfleisch/ Bock- und Ziegenfleisch unter einander vermengen / noch die Schärer dasselbe zugleich taxiren/ alles bey Straffe 2. Neuschock. So ist auch ferner keinen nachgelassen / zwey Kinder / als ein gutes und geringes untereinander zugleich aufzubauen/ und in einer Banck feil zu haben / damit nicht das geringe / dem guten gleich verkauft/ und die Leute dadurch betrogen werden/ Und da ein Meister sich dessen unterstünde/ soll ihm wegen solchen falschen Betrugs/ das Handwerk von dem Rathe in beyseyn der Meister gelegt / und er darzu nicht wieder gelassen werden / er erlange es denn sonderlich bey dem Rathe und Gewerken wieder.

§. 14.

Und weiln bißanhero wegen Auffdringung der Kleinthe/ vielfältige Klagen und Beschwerden vorgekommen / So ist es hinführo also damit zu halten / daß außer was in folgenden verordnet / niemand Kleintheer zum Fleisch zuzunehmen gezwungen/ sondern dieselben absonderlich/ wie es die Gelegenheit des Marckts giebet/ verkauft werden sollen/ alles bey Straffe 2. Neuschock.

§

§. 15.

§. 15.

So soll auch das Geschlincke aus denen Kälbern und Schöpfen ganz ausgenommen und ausgerissen / nicht aber von der Lunge und Leber oder Milz etwas / noch die Gurgel am Halse darinnen gelassen und weggezogen werden / bey obiger Straffe.

§. 16.

Beym Rindfleische sollen die Fleischer keine Caldaunen (welche allerdings bey der Güte / wie sie nach der Reinigung bey dem geschlachteten Viehe sich befinden / zulassen seyn / und ohne Absonderung des Fettes ungewässert und trucken zu Marckte gebracht / und also verkauffet / das Geschlincke aber darunter nicht vermengert werden soll) noch das Geschlincke an Lungen / Leber und Herze / zum Fleische zu wägen / deßgleichen die Kuh- und Ochsenfüsse nicht zerhauen und zulegen / sondern solches alles wie auch den Kopff / Schlung / Gurgel / Hirnschale mit dem Gehirne / Kuhmaule und Zähnen ganz / ümb den von dem Rath vorgeschriebenen Tax verkauffet werden / bey Straffe 2. Neuschock.

§. 17.

So ist auch zum Schöpfenfleisch / es sey so fett als es wolle / kein Kleinoth jemand auffzudringen / sondern diß alleine zuverkauffen / von Pfingstē aber biß auff Bartholomæi, Item wenn die Schöpfe in Ställen gemästet werden müssen / mögen sie zu einen guten Viertel Schöpfenfleisch eine Caldaunen und ein Geschlinck ümb des Raths Tax zulegen / zum Schaaffleische aber gar nichts / Es soll auch keine Nieren und Fettes von mittel und geringen Viehe ausgerissen werden / an gar feisten Schöpfen und Schaaffen

fen aber ist es ihnen nachgelassen/ iedoch daß es beynt auff-
hauen/ weil es warm ist / ehe es auff die Banck gebracht
wird / geschehe / dieß gleichen sollen sie die Schaaff- und
Schöpfsköpffe nicht zerhauen und zu wägen / sondern
ganz mit der Zungen und Gehirn verkauffen / alles bey
Straffe 2. Neuschock.

§. 18.

Zum Kalbfleisch ist gleichergestalt niemand ein Klei-
noth zum Fleisch anzunehmen schuldig/ von Michaëlis bis
Weynachten aber zuverstaten/ daß zu den hinter Vierteln
oder halben Kälbern / nicht aber förder Vierteln von ei-
nem guten Kalbe/ so zum wenigsten 36. Pfund schwer / der
Kopff / Geschlincke und das Inster nach des Raths Tart
zugegeben werden / welches aber von denen leichtern und
geringen Kälbern nicht zuverstehen / so sollen auch die ge-
ringen Kleinothe mit denen guten Schöpfen und Kälbern
nicht verparthieret / und die guten hernach theuerer ver-
kauffet werden/ alles bey Straffe 2. Neuschock.

§. 19.

Es soll auch kein Kalb unter 3. Wochen alt / und so
nicht zum wenigsten 30. Pfund wieget / geschlachtet / son-
dern da dergleichen geschehe/ wie auch/ ob schon das Kalb
von 30. Pfunden/ doch aber sehr geringe und nicht Banck
würdig were/ so auff der Ober- Meister und Schäger Er-
kändnis beruhet/ das Fleisch genommen / und ins Hospi-
tal geschicket werden:

§. 20.

Das Schweinenfleisch / so auff dem Kamme zwey
Finger breit Speck hat/ soll durchgehauen / und mit dem
Speck

Speck / der Gebühr nach also geschätzt / wenn aber bey dergleichen Schweinfleisch / so zum wenigsten zwey Finger breit Speck hat / ausgescheelet / soll es am geringsten / und nachdem es ausgescheelet worden / zuvorhero aber nicht taxiret / was aber unter zweyer Finger breit Speck / geschlachtet wird / von denen verordneten Schätzern / gleichfalls niedriger als das erste angeschlagen / und den Fleischern dasselbe auszuscheelen / oder das Schmeer auszureissen nicht verstattet werden / Es mögen auch die Fleischer bey dem Schweinfleisch den Kopff und Füße zerhauen und zu dem Schweinfleische zulegen.

§. 21.

Das Lambfleisch mag bis zu anderweitiger Verordnung von Weynachten bis Ostern / nach der Hand / von Ostern bis Pfingsten aber soll es nach den Pfund verkauft / jedoch bey der Schagung die Zeit und der Werth beobachtet / und etwas theuer als das Schöpfenfleisch taxiret / nach Pfingsten aber demselben gleich gegeben werden / bey Straffe 1. Neuschocf.

§. 22.

Die Würste / als Bratwürste (so zum wenigsten drey Viertel Pfund schwer seyn sollen) wie auch Leber und Schweißwürste / sollen mit lauter reinen (nicht aber / wie betrüglicher Weise oft geschicht /) findichten Schweinefleisch un̄ Blut nebenst dem fetten eingemacht / keines Weges aber mit andern Fleisch noch Schöpfen- oder Ochsen- Blut gefüllet / viel weniger Zunge / Leber od' Caldauē darunter eingemenget / auch zu denen Würstē keine andere als Schweins Därme (ohne die Bratwürste / worzu junge Kinder Därme / so nicht eingesalzen / gebraucht werden dürfen)

dürffen) genommen werden / bey Straffe 1. Neuschock /
und damit hierbey alle Vortheilhaftigkeit desto mehr ver-
mieden bleibe / soll denen Schägern frey stehen / ein oder an-
dere Wurst zur Probe auffzuschneiden / und wenn sie be-
finden / daß dieser Ordnung zu wieder gelebet / solches al-
sofort anzeigen / und sollen hinführo die Würste nach dem
Pfund umb einen gewissen gesetzten Taxt / nicht aber nach
der Hand verkauffet werden.

§. 23.

Wann Fürstl. und andere Ausrichtungen verhanden /
und es wird denen Fleischern angezeigt / sich mit guten
tüchtigen Fleisch gefast zu machen / sollen die Handwergs-
Meister demselben würcklich nachzusetzen bedacht / oder
in willkührliche Straffe verfallen seyn.

§. 24.

Die Fleischer sollen die Stadt mit gutem tüchtigen
Speck versehen / und keinen Mangel dabey spühren / auch
der Rath denselben allemahl nach dem Pfund nebenst dem
Fleische taxiren / und den Taxt öffentlichen mit aushängen
lassen / und insonderheit sich denen benachbarten Städten
gleich bezeigen / nichts weniger mit dem Unschlit es also
halten / und die Fleischer bey Straffe 1. Neuschock darnach
richten lassen.

§. 25.

Es sollen auch die Fleischer recht Gewichte haben / und
dasselbige gebrauchen / die Wagchalen reinigen / und kein
Geprösse darinnen lassen / Gänge / schwebende und in Ket-
ten / nicht aber Stricken hangende Wagen haben / und
dissals allen ungebührenden Vortheil vermeiden / bey
Straffe 1. Neuschock.

B ij

§. 26.

§. 26.

Wie denn der Rath/so offter es nöthig zu seyn erachtet/
zum wenigsten Monatlich und zwar unvermerckt / und
ehe die Fleischer sich dessen versehen / auch zu Zeiten stracks
2. oder 3. Tage nach einander / durch gewisse abgeordnete
die Wagen besichtigen / und die Gewichte auffziehen lassen
soll / und da bey einem oder dem andern ein Mangel befun-
den wird / derselbe zu gebührender nachdrücklicher Straf-
fe / und zwar von jedem Pfund 1. Neuschock genommen /
auch hierüber der Verbrecher des Fleisches / so damahls
auff der Banc verhanden / verlustig seyn / und dasselbe ins
Hospital gegeben werden solle.

§. 27.

Ferner sollen die Fleischer niemand in zehlen der Pfun-
de vorvortheilen / oder mehr Pfund nennen / als gewogen /
noch die Käuffer mit der Rechnung am Gelde übersetzen
oder mehr nehmen / denn es austrägt und geschätzt / bey
Straffe 1. Neuschock.

§. 28.

Das Viehe / so von Fleischern zu gemeiner Stadt ge-
bracht / alhier geweidet oder gemästet wird / soll Ihnen oh-
ne Vorbewußt des Raths weder öffentlich noch heimlich
an andere Ortthe zuverkauffen / oder zuverparthiere nach-
gelassen seyn / bey Straffe 1. fl. und Verlust des Viehes /
oder da es schon hinweg geschaffet / des davor gelösten
Geldes / wenn es aber dem Rath angezeigt wird / soll der-
selbe ermessen und erkundigen / ob solch Viehe gestalten
Dingen nach von gemeiner Stadt zu entrathen oder
nicht / und dabey nicht so wohl auf gegenwertige als künff-
tige Zeit / ob so viel verhanden / daß mit demselben auszu-
kommen sey / absehen.

§. 29.

§. 29.

Dargegen die Bürger und Einwohner verbunden sein sollen/ ihr Vieh klein und groß nicht eher aus der Stadt zu verkauffen / es sey denn zuvor denen Fleischern / und zwar dem Handwergs Meister / o es denen andern anzuzeigen hat / angebothen / und da sie was billig darvor geben wöüen / es ihnen bey willkührlicher Straffe zu überlassen / wolten aber die Fleischer es nicht behalten / stehet hernachmals einem jeden frey / solches seiner Gelegenheit nach an andere zuverkauffen.

§. 30.

Weil auch ein gemein Schlachthauß vorhanden / so soll in demselben alles Viehe ausgeschlachtet / zuvor aber von dem Obermeister lebendig / und nach dem ausschachten in sonderheit die Caldaunen / aus welchen eigentlich die Ursachen der Unreinigkeit erscheinen / mit besondern Fleiß angesehen / und da es franck / lahm / unreine / untüchtig und nicht Banckwürdig / oder verdächtig / verworffen / und durchaus auff die Banck oder zum Kauff nicht gelassen / oder der Obermeister / da er es verstattete / oder den Fleischschägern nicht angezeigtet selbst / und zwar in 10. Thlr. Straffe genommen / nichts weniger der Unflat / Blut und dergleichen / dadurch die Luft inficiret werden möchte / außerhalb der Stadt gelassen werden.

§. 31.

Mit der Schlacht Ordnung ist es künfftig also zu halten / daß Mittwochs ein Rind geschlachtet / und dabey dem bisher obfervirten Reiheschlachten nachgegangen / des Sonnabends aber das Reiheschlachten gänzlich abgeschafft / und dahero einem jeden Fleischer frey stehet / an
grossen /

grossen / wie auch kleinen Viehe / als Lämmern / Schöpf-
 sen und Kälbern / so viel als er will / Inhalts der Innung
 zuschlachten / jedoch damit die Meister einander nicht über-
 schlachten und verderben mögen / mit dieser Maassen / daß
 wer ein ganz Rind oder Schwein schlachtet / von dem be-
 nenten kleinen Viehe darneben nichts weiter schlachten
 und verkauffen / sondern sich dessen enthalten / auch denen
 Meistern vergönnet seyn solle / daß sonderlich in der heissen
 Zeit / zwischen Pfingsten und Laurentii, zwey oder drey zu
 einem Rind zusammen treten / auch in berührter Zeit / aus-
 ser derselben aber nicht / jeglicher eine Anzahl ungefährlich
 klein Vieh schlachten dürffe / und zwar vorhergehendes
 alles unter der ausdrücklichen Verordnung daß die Bän-
 cke mit Fleisch allezeit gnugsam bestellet / und kein Gebrauch
 oder Mangel an Fleisch gespüret / sondern da solches ver-
 mercket / oder Beschwerde geführt würde / das Hand-
 werg umb 10. Thlr. bestraffet / und selbige von denen O-
 ber-Meistern einbracht / und abgefodert werden solle / als
 welchen gebühret / hierauff genaue Acht zugeben / und da-
 ran zu seyn / daß von Rindern zum wenigsten des Sonn-
 abends 3. Stück / und an kleinen Vieh dergleichen noth-
 dürfftig geschlachtet werden möge.

§. 32.

Damit auch außer denen Marckttagen man uffn
 Nothfall frisch Fleisch haben möge / sollen zum wenigsten
 zwey Meister nach der Ordnung mit frischen Fleische von
 kleinen Viehe vor Mittage in denen Bäncken öffentlich
 feil haben / und solches verkauffen / denen aber deswegen
 uff den ordentlichen Marckttagen weiter zu schlachten /
 nicht zuverwehren / mögen sie auch wenn sie etwas an
 Fleische /

Fleische/außer dem Markttage übrig behaltē / solches zugleich mit verkauffen / iedoch daß darunter kein Unterschleiff gebraucht / oder ander Fleisch so nicht auff der Banc gewesen / mit eingemengert werde / bey Straffe. Neuschock.

§. 33.

Würde auch einer oder der ander / sonderlich die Fürst-Geist- und weltliche Ministri etwas sonderliches zu Außrichtung / oder aber Schwangere und Krancke zur Nothdurfft / auch die Gastwirthe zur Gastung außer denen Markt-tagen bedürffen / und an dem / was in denen Bäncken zu finden / nicht vergnügt seyn können / sollen die Ober-Meister so bald Anstalt machen / daß etwas gutes Extra ordinem geschlachtet / und die jenigen so es bedürfftig / nothwendig versorget werden / abermahls bey obiger Straffe.

§. 34.

Mit dem schätzen ist es hinführo bey allen Markt-tagen / wie auch außer denenselben / wann es nöthig und solches / wie es sich gebühret / von dem Fleischer dem regierenden Bürgermeister / von diesem aber denen Schätzern angesaget wird / also zuhalten / daß

§. 35.

Die Fleischer zu Winterszeit umb 7. Uhr / und zu Sommerszeit umb 5. Uhr alles geschlachtete Fleisch zusammen auff die Bäncke bringen / und nichts davon hinterhalten / so dann

§. 36.

Eine gewisse Stunde zum schätzen angesaget / und selbige / damit die Leute in der Banc nicht auffgehalten werden dürffen / genau in acht genommen.

Ⓒ

§. 37.

S. 37.
 Das Fleisch so viel dessen von klein und grossen
 Schlachtviehe/an Ochsen/Rindern/Kälbern/Schöpfen/
 Schweinen/nichts/ohne was der Lämmer halben art. 21.
 versehen/ausgenommen/auch zu iederzeit des Jahres
 vorhanden/nach seinen wahren Werth geschäzet/und bey
 solcher Schätzung nicht auff den Specialen Werth des
 Viehes/wie solches der Fleischer eingekuffet/sondern uff
 die Güte und Würdigkeit desselben/und dem Land-übli-
 chen Preiß gesehen/von denen Schätzern ihre schwere ab-
 gelegte Pflicht dabey wohl erwogen/und nichts aus Lie-
 be/Freund-oder Verwandtschafft/noch Feindschafft/
 Mißgunst/Neid/Eigennutz/Geschenck/Gaben oder der-
 gleichen gethan oder unterlassen werde/und damit bey
 dem Tax die Gleichheit desto mehr gehalten werde/sollen
 die Schätzer sich jedes mahl sonderlich umb Fastnacht/al-
 ler Gelegenheit/was das Viehe gelte/wie sichs anlasse/
 und dergleichen wohl erkundigen und erwegen/wie es ins
 künfftige mit dem Tax zu halten/auch nach Gelegenheit
 dem Rath Vortrag davon thun/und sonderlich desselben
 Bescheids erholen.

S. 38.

Anfänglich aber haben die Schätzer des verpflichte-
 ten Handwergs-Meisters Meinung/ob das Fleisch so zu-
 schätzen ist/Banckwürdig oder nicht/und wie hoch dassel-
 be zuschätzen/auch dessen Ursachen zuvernehmen/und da
 sie dieselben billich befinden/es dabey betwenden zulassen/
 hetten sie aber ein Bedencken/dabey/solches gegeneinan-
 der zueröffnen/und nach ihren bessern befinden/(maßen sie
 an

an des Handwerchs Meisters Außspruch nicht eben verbunden seyn sollen den Tax zu setzen.

S. 39.

Wenn sie nun des Taxes unter sich einig/ sollen sie denselben an die bey ieder Banck verhandenen Taffel anzeichnen / (gestalt ein jedweder Fleischer seine eigne Taffel bey Straffe 1. Neuschock zuhalten/ und selbige zu der Käuffere Gesicht/ so lange biß ein jeder sein Fleisch verkaufft auszuhängen/ schuldig ist/ auch zugleich den Unterscheid des auf der Banck verhandenen Fleisches/ wie auch den Tax derer Kleinothe nach des Raths vorgeschriebener Tax Ordnung anschreiben/ bey welchen Tax es hernach bewenden/ und solchem sich die Fleischer gemäß bezeigen / auch die Bürgermeister wegen Erhöhung desselben nicht überlauffen / noch diese davon etwas / es geschehe denn aus wichtigen Ursachen/ zuändern macht haben / vielweniger die Fleischer den Schätzern nachlauffen / sondern da es geschieht/ solches das erste mahl mit Einem / hernach aber jedes mahl mit 2. Neuschock bestraffet werden sollen.

S. 40.

Bei Setzung nun des Werths haben die Schätzer ferner zubeobachten/ daß sie uff den von dem Rathe ihnen gegebenen general Tax allemahl absehen / und solchen nicht überschreiten / aber wohl nach ermessen das Fleisch geringer taxiren / in gleichen den Unterscheid des Fleisches wohl anmercken/ das Kuhfleisch von dem Rindfleisch/ geringe Kalbfleisch von dem guten / Boek- und Ziegenfleisch von dem Schöpfenfleisch / durchhauige Schweine/ wo die Fleischer den Speck davon ab oder nicht abgescheelet / geringes

ringes und Wendeviehe / von dem gemästeten Viehe / wohl unterscheiden / und ein jedes nach seiner Beschaffenheit unterschiedlich schätzen / Nichts weniger sollen die Schätzer fleißig ab- und zugehen / und dabey wahr nehmen / ob die Fleischer sich nach dem gemachten Tax halten / oder selbigen überschreiten.

§. 41.

Zu Fleischschätzern sollen unverdächtige / und so viel möglich / solche Personen / so den Fleischern mit Blutfreundschaft oder Schwägerschaft nicht zugethan / genommen / dieselben auch jährlich abgewechselt / und alle Jahr bey des Rathes Bestätigung in beyseyn derer darzuverordneten Commissarien / mit der dieser Ordnung angehengten Pflicht beleget / und zu ihrer Information jeden ein gedrucktes Exemplar von dieser Ordnung zugestellet werden / auch niemand / so vom Rathe darzu begehret wird / sich dessen bey Straffe 10. Thlr. verweigern / die Fleischer aber denselben mit beschwerlichen Worten nicht begegnen / bey Straffe 1. Neuschokk.

§. 42.

Ob zwar bey dem haußschlachten es mit dem Lohn meistens uff dem Gedinge beruhet / damit aber auch hierin keine Beschwerde vorkomme / soll der Rath darinnen einen gewissen Tax setzen und anordnen / auch zu Männigliches Wissenschaft öffentlich publiciren / und dieser Ordnung mit anhangen.

§. 43.

Und damit diese zum gemeinen besten angesehene Ordnung desto besser in Schwang gebracht / und dabey erhalten

ten werden möge / so soll dieselbe zuörderst gedrucket / und
 so dann publiciret / ferner alle Markttag am Rathhau-
 se zu Männigliches Erseh- und Erkundigung auffgeben-
 g't / nichts weniger bey der Raths Abwechselung / nach
 vollbrachter Aufführung des Neuen Raths nebenst de-
 nen andern Statutis der versamleten Bürger(schafft) jähr-
 lich vorgelesen / und von denen Viertels Meistern / ob sie
 ein und anders / worin der Ordnung zu wieder gelebet sey /
 anzuführen hetten / vernommen / und solchen Beschwer-
 den entweder so fort / oder doch so bald möglich / abgeholf-
 fen / nichts weniger bey des Handwerchs Quartalen in
 bey eyn des Stadtrichters oder eines andern abgeordne-
 ten vom Rath vor der Lade solche Ablebung verrichtet / und
 von dem Rath unabsezlich hierüber gehalten werden.

§. 44.

Es soll auch des Raths Thürknecht des Raths
 Wage und Gewichte nebst dieser Ordnung die Markttag
 über öffentlich aushengen / damit jederman nach belie-
 ben das Fleisch / ob er recht Gewicht bekommen / oder
 nicht / nach wägen / und sich sonst in bemeldter Ordnung
 der Nothdurfft nach ersehen kan.

§. 45.

Der Ober-Meister des Handwerchs ist jährlich ab-
 sonderlich darzu zuverenden / daß er fleisige acht haben sol-
 le / damit dieser Ordnung gebührende Folge geleistet / die
 Stadt mit guten reinen tüchtigen Fleisch versehen / solches
 nach Würden und Güte geschäzet / bey dem Gewicht kein
 falsch noch Betrug gebraucht / oder da hierwieder gehan-
 delt / solches ohne Ansehen derer Personen oder Freunds-
 schafft / so bald er davon Wissenschaft erlanget / der D-

E iij

brig

brigkeit angezeigt / und solches nicht verschwiegen werden / gestalt er sonst der Bestrafung wieder sich selbst zugewarten hat.

S. 46.

So soll auch der Thürknecht und Stadtfrohne / die Markt- und Fleischtage über / öfter die Bäncke durchgehen / und auff dasjenige / was dasebst vorlaufft / fleißig auffmercken / und wenn sie spüren / daß jemand wieder diese Ordnung / insonderheit mit denen Zulagen / Vertheilung am Gewicht / Überschlagung des Taxes / (den sie aus denen ausgehengten Taffeln erkennen können) Abweisung der Käufer / wie auch Beschimpffung derselben beschweret werde / oder der Markt mit allerhand Fleisch zur Nothdurfft nicht versehen / noch das Zeichen bey dem sinnichten Fleiß ausgehänget / oder wegen Unreinigkeit des Fleisches Vermuthung sey / solches unverlängt dem Rathe anzeigen / der auch uff solche Anzeigung die Verbrechere zuvernehmen / und wenn sie des überführens nicht in Abrede / oder dessen convinciret werden / sie mit der gesetzten Straffe / worin ohne erhebliche Ursachen keine moderation statt haben soll / zuverfahren / von derselben aber dem Anzeiger zu besserer Auffmunterung seines Fleisses den vierdten Theil reichen und abfolgen zulassen / bey verspührter Connivenz oder befundener Partheyligkeit aber igtgedachter Rathsbedienten sie in solche Straffe selbst zuvertheilen und von ihnen einzubringen / oder an ihrer Besoldnung zu kürzen hat.

S. 47.

Dafern auch der Käufer oder sonst jemand / wer der auch seye / dergleichen Excessus rüget und nach gnugamer
Er.

Erkundigung solche ausfündig gemacht werden / soll die participarion des vierdten Theils / von der Straffe auch demselben uff sein begehren wiederfahren.

§. 48.

Wenn nun dergleichen querelen und Beschtwerden / dem Rathe vorgebracht werden / sollen sie selbige mit Gedult anhören / und so bald der Erkundigung halber Verordnung darauff machen / nicht aber die Anzeigere mit importunen Worten / oder unter dem Vortwand / anderer nöthiger Verrichtungen abweisen / noch die cognition auff andere Zeit / da es hernach gemeiniglich an der gebührenden Erforschung mangelit / versparen / sondern allenfalls da es in pleno Senatu nicht füglich / so fort ex officio ohne Abforderung einiger Sportulen zu expediren einen oder andern ihres Mittels darzu deputiren / und solches ohne Verschub erörtern / die Excessus nach befinden bestraffen / oder selbst gehörigen einsehens / wieder sich gewarten.

§. 49.

Soll der Rath denen Fleischschätzern alle viertel Jahr / nicht allein vor sich einen gewissen Fleisch Tax über alles Fleisch / nebenst denen Kleinothen / wie es am billigsten seyn kan / außhändigen / und Quartaliter nach Erforderung derer Zeiten revidiren / in gleichen die Schätzere wie Sie demselben nach gekommen / und was sie dabey zuerinnern / vernehmen / und solches alles fleißig registriren / sondern auch zum wenigsten des Jahrs zweymahl an benachbarte Städte / wo des Gewichts und der Fleischsteuer halben mit hiesigen Orth kein Unterschied vorhanden / schreiben / den daselbst gemachten Tax einholen / selbigen gegen den andern halten / und die Gleichheit darnach einrichten / insonder

sonderheit denen Schätzern über den Tax außer des
Raths absonderlicher Verordnung zu schreiten / und sel-
bigen zu erhöhen nicht / wohl aber nach Befinden densel-
ben zu vermindern / worzu sie ohne diß verbunden / verstat-
ten.

S. 50.

Und damit lezlich bey der Stiftts Regierung / wie
diesem des Jahres über nachgelebet worden / gewisse Nach-
richt verhanden seyn möge / so soll der Rath nach beschehe-
ner Rathswahl zugleich / wenn sie umb die gnädigste Con-
firmation unterthänigste Ansuchung thun / schriftlich
nebst Überreichung der dißfals geführten Registraturen
berichten / wie diese Ordnung beobachtet sey / ob Mängel
darbey vorkommen / wie selbigen zu begegnen / oder wie
nach Gelegenheit Aenderung und Besserung zu tref-
fen / und darauf ferner gehöriger Verordnung
gewartten.



*Durch Fürstl. d. St. Hofst. allgum. in
Prinz anforderten Eingangssatz public,
betrieben officiat am 15. April. 1679*

M. v. d. ...

Xa 3252
(1)

ULB Halle 3
002 729 814



58

VDTT

ML





Meischer = K

Ben
Der Stadt M

MERSEBURG
Druckts Caspar Forberger / F. C.
Im Jahr 167

